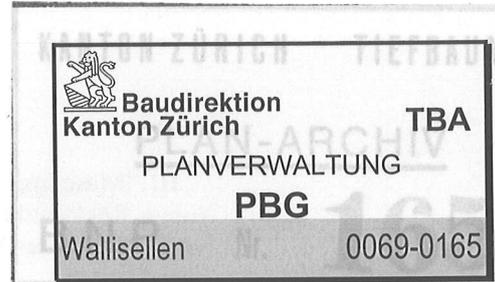


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Juni 1985



### 2375. Amtlicher Quartierplan

Am 17. Mai 1985 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Mai 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 44 Hard. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. März 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Mai 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Wallisellen

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Strasse In den Weisenäckern, im Osten durch die Hardstrasse, im Norden und Nordwesten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch den Oberrebenweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wallisellen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen sowie die an die Hardstrasse angeschlossene neue Quartierstichstrasse mit Kehrplatz. Die an der Quartierstichstrasse auf 17 m und am entlang der Bauzonengrenze führenden Fussweg auf 12 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hardstrasse rechtskräftigen Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 1442/1935) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

In Verlängerung der Baulinien für die Quartierstichstrasse zum Oberrebenweg werden die bereits genehmigten eingetragenen Baulinien (RRB Nr. 567/1935) als Baulinien für Versorgungsleitungen teilweise beibehalten bzw. neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 2,1 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten, die Baukosten für die Quartierstichstrasse sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 15. Mai 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 44 Hard wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Juni 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**